

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 199

Potsdam, 12.04.2012

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informationswissenschaften

Besondere Bestimmungen (StudPO-B: MA-I)

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Studien- und Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Informa-
tionswissenschaften
Besondere Bestimmungen
(StudPO-B: MA-I)**

Auf der Grundlage von § 18 und § 21 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 35]), hat der Fachbereichsrat Informationswissenschaften am 30.11.2011 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationswissenschaften – Besondere Bestimmungen (StudPO-B: MA-I) erlassen, die der Senat am 07.12.2011 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn und Zugangs- voraussetzungen	2
§ 4 Zulassung zum Studium	3
§ 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	3
§ 6 Teilzeitstudienphase	3
§ 7 Studienumfang	3
§ 8 Integratives Pflichtstudium	3
§ 9 Studienschwerpunkte	4
§ 10 Projektbereich	4
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung	4
§ 12 Umfang der Masterprüfung	4
§ 13 Gesamtnote und Bestehen der Masterprüfung	4
§ 14 Inkrafttreten	4
Anlage : Curriculum	

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) regelt die Besonderen Bestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Informationswissenschaften auf der Grundlage von § 1 der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge am Fachbereich Informationswissenschaften an der Fachhochschule Potsdam (StudPO-A, ABK Nr. 198) vom 12.04.2012 .

**§ 2
Ziele des Studiums**

- (1) Der Masterstudiengang Informationswissenschaften ist ein konsekutiver anwendungsorientierter Studiengang, der auf informationswissenschaftliche Bachelorstudiengänge insbesondere aus den Bereichen Archiv, Bibliothek und Dokumentation aufbaut, diese vertieft und erweitert. Mit dem Studienabschluss wird der akademische Grad Master of Arts erworben.
- (2) Der Studiengang qualifiziert für konzeptionelle und koordinierende Tätigkeiten in informationswissenschaftlichen Projekten und Einrichtungen. Er vermittelt methodisch-analytische und synthetische Fähigkeiten zur kontextbezogenen Anwendung von aktuellen Kenntnissen und Methoden der Informationswissenschaften. Vermittelt werden zudem informationswissenschaftliche Fachkenntnisse, die eine weitere Aneignung und Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in der beruflichen Praxis ermöglichen. Die Absolventen erwerben die Berechtigung zur Promotion.

**§ 3
Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Das Studium im konsekutiven Masterstudiengang kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Zugang zum Studium hat nur wer:
 1. an einer Hochschule einen informationswissenschaftlichen Bachelorstudiengang im Umfang von 210 Credits oder einen informationswissenschaftlichen achtsemestrigen Diplomstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, und
 2. Erfahrung in Projektarbeit und grundlegende XML-Kenntnisse nachweisen kann.
- (3) Nur mit Auflagen vom Prüfungsausschuss kann zum Studium zugelassen werden, wer an

einer Hochschule einen informationswissenschaftlichen Bachelorstudiengang im Umfang von 210 Credits oder einen informationswissenschaftlichen achtsemestrigen Diplomstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, jedoch keine Projekterfahrung bzw. grundlegenden XML-Kenntnisse nachweisen kann.

- (4) Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen zum Studium zugelassen werden, wer an einer Hochschule einen informationswissenschaftlichen Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 aber weniger als 210 Credits erfolgreich abgeschlossen hat und Projekterfahrung sowie grundlegende XML-Kenntnisse nachweisen kann.
- (5) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informationswissenschaften entscheidet auf der Basis der eingehenden Bewerbungsunterlagen, ob grundsätzlich eine Zulassung, gegebenenfalls mit Auflagen, erfolgen kann. Art und Umfang von zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem betroffenen Studierenden fest, nachdem die Zulassung erfolgt ist.

§ 4

Zulassung zum Studium

Erfüllen mehr Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang Informationswissenschaften als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zulassung entsprechend der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Informationswissenschaften.

§ 5

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, einschließlich der Prüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in:
 - integrative Pflichtmodule für alle Studierenden im ersten Fachsemester
 - Pflichtmodule eines zu wählenden Studienschwerpunktes und
 - einer frei zu wählenden Projektveranstaltung im zweiten Fachsemester
 - sowie das Masterkolloquium und die Masterarbeit im dritten Fachsemester.
- (3) Die semesterbezogene Darstellung des modularisierten Studienaufbaus sowie die Zuordnung von ECTS-Punkten erfolgt in der Anlage.

§ 6

Teilzeitstudienphase

- (1) Studierenden mit Familienverantwortung, insbesondere Studierenden mit Kind oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie im Ausnahmefall auch anderen Studierenden, wird im ersten und zweiten Fachsemester auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss eine individuelle Teilzeitstudienphase ermöglicht. Ein Teilzeitstudium während des letzten Fachsemesters ist nicht möglich.
- (2) Dem Antrag sind Dokumente, die den Antragsgrund belegen, beizufügen.
- (3) Studierende, die eine Teilzeitstudienphase in Anspruch nehmen wollen, sind verpflichtet in den ersten 14 Tagen eines jeden Semesters in Teilzeit an einer Studienberatung durch den Prüfungsausschuss teilzunehmen. In dieser Studienberatung wird ein Studienplan erstellt, in welchem die Anforderungen der Studien- und Masterprüfungsordnung individuell zeitlich angepasst werden.
- (4) Die Teilzeitstudienmöglichkeit begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots. Der Studienabschluss sowie Art und Umfang der Studienleistungen unterscheiden sich nicht von einem Vollzeitstudium.

§ 7

Studienumfang

Das Studium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand im Umfang von 90 Leistungspunkten (Credits) entsprechend den Vorgaben der Hochschulprüfungsverordnung des Landes Brandenburg (HSPV Bbg.) vom 15. Juni 2010 und dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums i. d. R. 300 Credits benötigt. Davon entfallen:

- auf das integrative Pflichtstudium 30 Credits,
- auf die Pflichtmodule des gewählten Studienschwerpunktes 18 Credits,
- auf das Projektmodul 12 Credits,
- auf das Masterkolloquium 2 Credits,
- auf die Masterarbeit 27 Credits,
- auf die Verteidigung 1 Credit

§ 8

Integratives Pflichtstudium

Im integrativen Pflichtstudium werden vertiefende informationswissenschaftliche und Projektmanagementkenntnisse erworben. Das integrative

Pflichtstudium gilt als abgeschlossen, wenn die Module M1.1, M1.2, M1.3, M1.4 und M4.1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 9 Studienschwerpunkte

- (1) Die Studienschwerpunkte dienen der fachlichen Vertiefung und der Spezialisierung der Studierenden. Sie bestehen aus jeweils drei Pflichtmodulen.
- (2) Die Wahl des Studienschwerpunktes erfolgt am Ende des ersten Fachsemesters.
- (3) Der Studienschwerpunkt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Pflichtmodule (siehe Anlage) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 10 Projektbereich

- (1) Der Projektbereich ermöglicht es den Studierenden, ein individuelles Qualifikationsprofil zu erwerben.
- (2) Die Themen der Projektmodule werden jedes Jahr aktuell zusammengestellt. Es muss ein Projektmodul im Umfang von 12 Credits belegt und mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von 60 Credits aus den studienbegleitenden Modulprüfungen des Masterstudiengangs Informationswissenschaften nachgewiesen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe auch Studierende mit weniger Credits zulassen.

§ 12 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus:
 - den studienbegleitenden Modulprüfungen entsprechend Anlage (insgesamt 60 Credits),
 - dem unbenoteten Masterkolloquium,
 - der Masterarbeit (Thesis) inkl. ihrer Verteidigung.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 21 Wochen.
- (3) Die Abgabefrist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag um höchstens 8 Wochen verlängert werden.

§ 13 Gesamtnote und Bestehen der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Modulnoten aller Module laut Anlage 1 und der Masterarbeit.

Dabei werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Noten der integrativen Pflichtmodule	25 %
Noten der Pflichtmodule des gewählten Studienschwerpunktes	30 %
Note des gewählten Projektmoduls	15 %
Note der Masterarbeit (75 %) einschl. ihrer Verteidigung (25%)	30 %

Die Feststellung der Gesamtnote erfolgt gem. § 12 der Allgemeinen Bestimmungen (StudPO-A).

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Besonderen Bestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Informationswissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft und gelten für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2012 oder später aufnehmen.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor

Potsdam, den 12.04.2012

**Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informationswissenschaften
Besondere Bestimmungen (StudPO-B: MA-I)**

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 199 vom 12.04.2012

Anlage Curriculum Informationswissenschaften, M. A.

Modultyp	Modul	Modulname	Fachsemester	WS / SS	Prüfungsleistungen	SWS	Credits
Integrative Pflichtmodule	M 1.1	Aktuelle Ansätze der Informationswissenschaft	1	SS	mündl. Prüfungsleistung	2	4
	M 1.2	Informationsbewertung	1	SS	schriftl. Prüfungsleistung	3	6
	M 1.3	Semantische Technologien	1	SS	schriftl./mündl. Prüfungsleistung	3	6
	M 1.4	Informationsintegration	1	SS	schriftl./ mündl. Prüfungsleistung	3	6
	M 4.1	Projektmanagement	1	SS	schriftl./mündl. Prüfungsleistung	4	8
Pflichtmodule des Studienschwerpunkt <i>Records Management und Digitale Archivierung</i>	M 2.1	Records Management und Digitale Archivierung: Umfeld, Nutzen, strategische Maßnahmen	2	WS	mündl. Prüfungsleistung	3	6
	M 2.2	Records Management und Digitale Archivierung: Organisation und Konzeption	2	WS	schriftl. Prüfungsleistung	3	6
	M 2.3	Records Management und Digitale Archivierung: Integrierte Systemlösungen	2	WS	schriftl. Prüfungsleistung	3	6
Pflichtmodule des Studienschwerpunkt <i>Wissenstransfer und Projektkoordination</i>	M 3.1	Wissenstransfer und Projektkoordination: Wissensmoderation	2	WS	mündl. Prüfungsleistung	3	6
	M 3.2	Wissenstransfer und Projektkoordination: Wissenspräsentation	2	WS	mündl. Prüfungsleistung	3	6
	M 3.3	Wissenstransfer und Projektkoordination: Virtuelle Wissensumgebungen	2	WS	schriftl. Prüfungsleistung	3	6
Projektbereich	M 4.2	Ein Projekt mit 12 Credits muss aus dem aktuellen Angebot gewählt werden	2	WS	schriftl./mündl. Prüfungsleistung	5	12
Masterprüfung	M 5.2	Masterkolloquium	3	SS	Teilnahme - unbenotet	2	2
	M 5.1	Masterarbeit (Thesis) 27 Credits+ Verteidigung 1 Credit	3	SS	Schriftliche Hausarbeit inkl. Präsentation/Verteidigung		28

Erläuterungen:

schriftliche Prüfungsleistungen sind z.B. Hausarbeiten, Projektberichte o.ä. - Klausuren sind ggf. gesondert aufgeführt.
schriftl./mündl. Prüfungsleistungen sind z. B. Referate mit schriftl. Ausarbeitung, Projektpräsentation inkl. schriftl. Projektbericht o.ä.

mündliche Prüfungsleistungen sind z. B. Prüfungsgespräche, Assessments, Vorträge o.ä.